

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 39 [i.e. 42] (1960)
Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER FRAUENBLATT

Erscheint jeden Freitag

Verkaufspreis 30 Rp.

AZ Winterthur, 29. Januar 1960
33. Jahrgang Nr. 5

Publikationsorgan des Bundes schweizerischer Frauenvereine Organ für Fraueninteressen und Frauenaufgaben

Administration, Druck und Expedition: Buchdruckerei Winterthur AG, Tel. (052) 222 53, Postcheckkonto VIII b 58

Alleinige Anzeigenannahme: Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, Zürich, Tel. (051) 32 68 17, Postcheckkonto VIII 1027

1. Februar: Schweizerischer Frauenstimmrechtstag

Schweizerfrau – Dein Recht

Neue Aspekte der Rechtsgleichheit seit der Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts auf kantonalem Boden

Auf den 1. Februar erscheint im Polygraphischen Verlag Zürich die von Dr. iur. Gertrud Heinzelmann verfasste Schrift «Schweizerfrau – Dein Recht», dem Schweizerischen Frauenstimmrechtsverband von seiner Präsidentin gewidmet. In klaren, auch dem Laien verständlichen Worten zeigt die Verfasserin die grossen staatsrechtlichen Probleme, welche entstanden sind durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in bisher zwei Kantonen. Niemand hat diese Probleme bis zur Stunde in ihrem gesamten Zusammenhang erkannt – von Juristen, Politikern und der breiten Öffentlichkeit wurde die kantonale Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts als eine Selbstverständlichkeit hingenommen, welche keines weiteren Kommentars bedarf. Diese Selbstverständlichkeit erweist sich bei näherem Zusehen als eine Ahnungslosigkeit gegenüber dem grössten und tiefgreifendsten Verfassungswandel, der sich in unserer Bundesverfassung seit ihrem Bestehen vollzogen hat. Die Fragen der Rechtsgleichheit und der Interpretation der Bundesverfassung sind heute nach neuen Gesichtspunkten zu beurteilen, ferner steht die Frage des Frauenstimm- und -wahlrechts in ihrem gesamtschweizerischen und interkantonalen Bezug auf ganz neuem Boden.

Die kleine, staatsrechtlich sehr gut fundierte Schrift ist eine eigentliche Pionierarbeit auf dem Gebiet des Frauenstimmrechts. Deren Kenntnis ist unerlässlich für Juristen, Politiker sowie für alle um die politische Gleichberechtigung der Frau kämpfenden Verbände und Personen.

Wir freuen uns, aus der im Buchhandel erhältlichen, just auf den Schweizerischen Frauenstimmrechtstag hin erscheinenden Schrift über den 3. Rückwirkungen des kantonalen Frauenstimm- und -wahlrechts auf das interkantonale Verhältnis, in unserem Blatt eine von dieser aufschlussreichen Publikation überzeugende Leseprobe (S. 13 ff.) bieten zu können.

Rückwirkungen des kantonalen Frauenstimm- und -wahlrechts auf das interkantonale Verhältnis

Durch Art. 43, Abs. 4, BV, wird angeordnet:

«Der niedergelassene Schweizer Bürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesem alle Rechte der Gemeindebürger.»

Durch diese Bestimmung wird von Bundes wegen den in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde stimmungsberechtigten Schweizer Bürgern die politische Freizügigkeit im Verhältnis zu andern Kantonen zugesichert. Wer also in seinem Heimatkanton im Rahmen des Kantons und der Gemeinde stimmungsberechtigt ist, hat das durch die Bundesverfassung gewährleistete Recht, in einem andern Kanton sein politisches Domizil zu begründen und daselbst in Angelegenheiten des Wohnsitzkantons und der Wohnsitzgemeinde seine politischen Rechte auszuüben. Zu dieser Bestimmung resümiert Burckhardt die Revisionsverhandlungen der Jahre 1871 und 1873 wie folgt: «Man dachte offenbar damals nur daran, ein interkantonales Verhältnis zu regeln. Dafür spricht auch der Umstand, dass der «Niedergelassene Schweizer Bürger» dem «Kantonsbürger» grammatisch gegenübergestellt ist, um ihm sachlich gleichgestellt zu werden.» Schweizerinnen, welche heimatsrechtlich sind in irgendwelchen Gemeinden der Kantone Waadt und Neuchâtel (und damit auch die bezüglichen Kantonsbürgerrechte besitzen) haben gestützt auf die Bundesverfassung, Artikel 43, Abs. 4, das Recht, ausserkantonale am Ort ihrer Niederlassung ihre politischen Rechte in Sachen des Wohnsitzkantons und der Wohnsitzgemeinde auszuüben. Es handelt sich um verfassungsmässige Rechte, die durch den Wohnsitzkantons zu respektieren sind. Werden diese Rechte durch den Wohnsitzkantons verweigert, steht den betroffenen Bürgerinnen der Kantone Waadt und Neuchâtel das Recht zu, den auf den verfassungsmässigen Rechten bestehenden Schutz des Bundes zu verlangen.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Bürgerinnen der Kantone Waadt und Neuchâtel, welche ausserkantonale am Ort der Niederlassung die politischen Rechte ausüben wollen,

Die Neuenburgerinnen zum ersten Mal an den Urnen

Die Neuenburgerinnen werden am 13./14. Februar zum ersten Mal die ihnen letztes Jahr verabschiedete Bürgerinnenkarte benützen. Nicht nur haben sie die vom Kanton ihnen gebotenen Kurse in Staatsbürgerkunde besucht, sondern sie haben auch das ihnen vom Staat überreichte kleine Lehrbuch mit den entsprechenden Richtlinien studiert. Sie werden über die von den Kommunisten vorgeschlagene Initiative über drei Wochen bezahlte Ferien abzustimmen haben. Am 3./4. April geht es bei der Abstimmung im Kanton Neuchâtel um die Kirchensteuer, und am 14./15. Mai finden Gemeindevahlen statt.

len, die formellen Voraussetzungen nach dem jeweiligen kantonalen Recht erfüllen müssen. Es handelt sich dabei um den Erwerb der förmlichen Niederlassung, den Ablauf der dreimonatlichen Frist seit Einreichung des Gesuches um Niederlassung und den Nachweis des stimmungsfähigen Alters. Diese Voraussetzungen gelten in gleicher Weise für die stimmungsberechtigten Aktivbürger männlichen Geschlechts. Für Frauen, welche am Ort ihrer Niederlassung die politischen Rechte verlangen, kommt noch der Nachweis hinzu über das Bürgerrecht in einem Kanton,

welcher das integrale Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt hat. Dieser Nachweis aber ergibt sich regelmässig aus dem Heimatschein selber, welcher zum Erwerb der förmlichen Niederlassung bei der am Wohnsitz zuständigen Behörde zu deponieren ist. Sind diese formellen Voraussetzungen erfüllt, muss ausserkantonale politische Domizil der im Heimatkanton stimmungsberechtigten Frau das Stimm- und Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zuerkannt werden.

Bundesverfassungswidrig ist somit die Einrede des Niederlassungskantons, dass seine eigenen Bürgerinnen die politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten nicht besitzen. Diese Einrede berührt die in ihrem Heimatkanton stimmungsberechtigte Schweizerin grundsätzlich nicht, denn sie hat verfassungsmässig Anspruch auf politische

Brief an die Redaktorin

Liebe Frau Wehrli!

Zum Erscheinen meiner Broschüre «Schweizerfrau – Dein Recht» ersuchen Sie mich, Ihnen ein wenig über mich selbst zu berichten und Ihnen die Beweggründe und Umstände meiner Arbeit zu schildern.

Im menschlichen Mittelalter angelangt, erinnere ich mich meines Geburtsdatums sehr unendlich Gegenwärtig ist mir nur mein Geburtsort Wohlten (Aargau) mit seinen damaligen, ländlichen Strassen, auf denen ich mit meinem Leiterwagen «Rossopole» in Hülle und Fülle auflesen konnte. Doch dieser Geburtsort ist ein alltäglicher Zufall. Ein Stück Schicksal aber ist es mir heute, dass ich geboren wurde als Bürgerin der Stadt Genf, deren Bürgerrecht ich bis zur Stunde als einziges und ausschliessliches behalten habe. Mit heissen Herzen erwarte ich den Ausgang der Abstimmung über das Frauenstimmrecht im Kanton Genf. Und jedem Leser meiner Arbeit wird klar sein, was ich bei positivem Ausgang dieser Abstimmung zu unternehmen gedenke.

Als 10-jähriges Mädchen zog ich mit meinen Eltern nach Wallisellen, wo ich die oberen Primarklassen und die Sekundarschule besuchte. Schon als Primarschülerin war es mir ein tägliches Bedürfnis, die Zeitung zu lesen. Als Sekundarschülerin war ich über die grossen internationalen Probleme so gut auf dem Laufenden, dass ich der Klasse einen Vortrag über «Panneuropa» hielt. Die Mitschüler, Knaben und Mädchen, waren begeistert. Und sie alle waren überzeugt, dass selbstverständlich der «Heinz» (so nannte man mich) einmal Bundesrat werde.

Während meiner Gymnasialzeit an der Töchterchule der Stadt Zürich interessierte mich die Belletristik weniger als die politische Geschichte und vor allem die Staatstheorie. Juristische Fächer aber gab es an dieser Schule nicht, so wenig wie heute, und ich erinnere mich, wie man mir weismachen wollte, wie schlecht sie eine Frau zum juristischen Studium eigne. Dies machte mich rasend; denn Platon «Staat» wusste ich beinahe auswendig, und auf der Suche suchte ich mir mit den damals mir zur Verfügung stehenden Mitteln Klarheit zu schaffen über den Idealstaat, das Staatsideal und die Umsetzung dieser Ideen auf das praktische politische Leben. Eine grässliche Plage der damaligen Zeit waren die Aufsätze, die ich, meinen Neigungen gemäss, jeweils auf eine philosophische Formel zu bringen versuchte. «Warum so abstrakt?», stand jeweils als Zensur unter diesen Elaboraten geschrieben. Ach – niemand hatte eine Ahnung, wie sehr das Abstrakte meine Leidenschaft war. Und es ist meine Leidenschaft geblieben bis heute.

Mein Hang zur Staatstheorie hiess mich Rechts- und Staatswissenschaft studieren. Bei der Immatrikulation an der Universität Zürich war meine einzige Vorbereitung die von mir selber betriebene Lektüre – im übrigen konnte ich (der Gymnasialbildung gemäss) kaum den Gläubiger vom Schuldner unterscheiden. Aber diese Unwissenheit liess sich beheben – sogar für mich, eine Frau – und nach einigen Jahren erwarb ich den Doktor «magna cum laude». Meine Dissertation schrieb ich über das Thema «Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat in den Konkordaten»; sie ist erschienen als Heft 98 der Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft – leider mitten im Krieg. Es war eine meinen Neigungen entsprechende staatsrechtliche Arbeit über das staatliche Selbstbewusstsein, dessen Entwicklung und dessen Auseinandersetzung mit den Ansprüchen der Kirche.

Nach dem üblichen Auditorat am Bezirksgericht Zürich erwarb ich das Anwaltspatent, und seither bin ich in der juristischen Praxis tätig. Meine Freizeit gehört zu einem grossen Teil der Frauenbewegung, während einiger Jahre war ich Vizepräsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht und Vizepräsidentin des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins.

Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 1959 in Montreux wurde ich zur Präsidentin des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht gewählt. Damals lag ich in Oesterreich in einem Spital, die Nachtschwester brachte mir die bezüg-

lichen Telegramme. Die Genesung liess auf sich warten, aber von der Verpflichtung, für «meinen Verband» zu arbeiten, fühlte ich mich nicht dispensiert. So tat ich, was ich tun konnte – auf dem kleinen Hängestischen über meinem Bett schrieb ich meine Broschüre. Sie ist «meinem Verband» gewidmet zum 1. Februar 1960. Und ich weiss, dass ich damit mehr getan habe, als wenn ich einige der üblichen Sitzungen präsiert hätte.

Als am 1. Februar 1959 verkündet wurde, dass das integrale Frauenstimm- und -wahlrecht im Kanton Waadt angenommen und auf kantonalem Boden eingeführt sei, da wusste ich sofort mit aller Klarheit, dass sich trotz des negativen Ausgangs der eidgenössischen Volksabstimmung die staatsrechtlichen Vor-



aussetzungen zum Erwerb der politischen Rechte grundlegend und eindeutig zugunsten der Frauen verändert hatten. Blitzartig sah ich den ganzen Kausalverfassungsgesetzlichen Widerspruch, die aus der neuen Situation zu ziehenden Konsequenzen und Schlüsse, die ich in meiner Arbeit einem grösseren Publikum zu erklären versuche. Das Frauenstimmrecht ist in der neuen Situation nur noch eine Sache von Staatsrecht und Logik. Wir werden uns nicht mehr bis zum Ekel und Ueberdruß über «das Wesen der Frau» unterhalten müssen, die Diskussionsgrundlagen liegen heute auf der staatsrechtlichen Ebene, in der vollständig neuen Aspekte der Rechtsgleichheit. Die staatsrechtliche Situation erkennen, heisst den Weg zum Frauenstimmrecht verkürzen. Es gibt nichts Praktischeres als die Theorie.

Empfangen Sie, liebe Frau Wehrli, mit allen Leserinnen, meine herzlichsten Grüsse.

Ihre Gertrud Heinzelmann

*

Ebenfalls auf den 1. Februar, schweizerischer Frauenstimmrechtstag, ist die bereits auf unserer Sonderseite «Frauenstimmrecht» der letzten Nummer des Frauenblattes erwähnte Schrift erschienen:

Emile Villard: Frauenstimmrecht

Diese sachliche und durchdachte Schrift analysiert die Rechtslage, die entstanden ist durch die Ablehnung des Frauenstimmrechtes am 1. Februar 1959. Vier Elemente: Rechtsverweigerung, Erstattung des positiven Rechts, Riss im Prinzip der Volkssouveränität und Erschütterung der Rechtsverbindlichkeit kennzeichnen eine eigentliche Krise unserer Rechtsordnung. Der Verfasser verharret jedoch nicht in einer resignierten und fruchtlosen Anklage, sondern widmet einen Grossteil seiner Arbeit den Massnahmen, die getroffen werden können, das längst fällige Erwachsenenstimmrecht einzuführen. Sachlich, klug und trotzdem leicht fasslich, erörtert er das Wesen unserer Demokratie, sowohl aus dem historischen als aus dem staatsrechtlichen Blickwinkel.

Herausgeberin ist die Vereinigung für Frauenstimmrecht, Basel und Umgebung. Die Schrift ist durch die Buchhandlungen zu beziehen.

Freizügigkeit. Ansprüche aus Art. 43, Abs. 4, erwachsen ferner nur in der Person der niedergelassenen, in ihrem Heimatkanton stimmungsberechtigten Frau, nicht in den Bürgerinnen dieses Niederlassungskantons selber, welche die politischen Rechte kraft der eigenen kantonalen Verfassung noch nicht besitzen. Es ist aber selbstverständlich, dass diese benachteiligten Bürgerinnen sich auf die Rechtsgleichheit berufen, und gestützt auf Art. 4, BV, ihre Gleichstellung mit den kantonsfremden niedergelassenen stimmungsberechtigten Schweizerinnen verlangen können.

Nach Art. 60, BV, sind ferner sämtliche Kantone verpflichtet, alle Schweizer Bürger in der Gesetzgebung und Rechtsprechung den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten. Daraus ergibt sich für diejenigen Kantone, welche das integrale Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt haben, die Verpflichtung, kantonsfremden niedergelassenen Frauen das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde zu gewähren, sobald die oben erwähnten allgemeinen formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Auf diese Konsequenz wurde hingewiesen durch die Botschaft über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Waadt vom 27. Februar 1959, durch folgende Erörterungen:

«Die Einführung des Frauenstimmrechtes in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten verstösst auch nicht gegen Artikel 4 der Bundesverfassung, der das Prinzip der Gleichbehandlung aufstellt. Insbesondere kann keine im Widerspruch zu Art. 4 stehende Rechtsgleichheit in der Tatsache erblickt werden, dass die Frauen in einzelnen Gegenden das Stimmrecht besitzen, nicht aber in andern. Es kann paradox erscheinen, dass zum Beispiel die Bürgerinnen des Kantons Appenzell-Aargau, welcher das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten mit überwältigender Mehrheit verloren hat, im Kanton Waadt das aktive und passive Wahlrecht besitzen, wenn sie seit drei Monaten ihren Wohnsitz dort haben, während unter den gleichen Voraussetzungen die Waadtländerinnen im Kanton Appenzell-Aargau die politischen Rechte nicht ausüben können.»

Diese Erwägungen beachten nicht die Tatsache, dass durch die Ausübung der verfassungsmässig zugesicherten politischen Freizügigkeit im Sinn von Art. 43, Abs. 4, BV ein gegenseitiges, das heisst zweites Verhältnis zwischen Heimatkanton und Niederlassungskanton begründet wird. Die Kantone sind beidseitig und wechselseitig zur gleichen Reziprozität verpflichtet. Es besteht nicht nur die Verpflichtung des Stimmrecht verleihenden Kantons, niedergelassene Schweizer Bürgerinnen anderer Kantone gleich zu behandeln wie die eigenen Kantonsbürgerinnen, sondern ebenso der reziproke Verpflichtung jedes andern Kantons, alle Schweizerinnen zum Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zuzulassen, welche in ihrem Heimatkanton stimmungsberechtigt sind. Die Ausführungen in der erwähnten Botschaft sind weder abschliessend noch genügend, sie setzen sich überhaupt nicht auseinander mit dem Prinzip der kantonalen Reziprozität als einem verfassungsmässigen Grundsatz von grösster staatsrechtlicher Bedeutung. Materielle Rechtskraft kommt den Erläuterungen dieser Botschaft nicht zu, sie präjudiziert also nicht einem künftigen Entscheid.

Es ist ferner offensichtlich, dass die Erläuterungen der Botschaft alles andere als tiefgehend sind im Hinblick auf die Rechtsgleichheit. Mit der saloppen Redewendung «es kann paradox erscheinen» wird eine Frage von grösster staatsrechtlicher Bedeutung nicht gelöst, sondern bagatellisiert und verkannt. Es ergeben sich nämlich folgende Vergleichsmöglichkeiten:

1. im Kanton, welcher das Frauenstimmrecht den niedergelassenen kantonsfremden Schweizer Bürgerinnen gewährt, sind diese niedergelassenen Frauen bevorzugt gegenüber anderen Frauen ihrer Heimatkantone, welche das integrale Frauenstimmrecht nicht besitzen;

2. im Kanton, welcher das Frauenstimmrecht eingeführt hat, sind die im Kanton wohnenden Bürgerinnen bevorzugt gegenüber jenen, welche dessen Bürgerrecht besitzen, sich aber ausserkantonale niedergelassen haben;

3. im Niederlassungskanton, welcher den im Heimatkanton stimmungsberechtigten Frauen das Stimmrecht auf Grund der Reziprozität gewähren sollte, werden die kantonsfremden Schweizerinnen bevorzugt gegenüber den eigenen ansässigen Kantonsbürgerinnen, soweit diese das Stimmrecht nicht besitzen;

4. Ganz allgemein und prinzipiell besteht eine tiefgreifende Rechtsgleichheit im ganzen Bereich der Eidgenossenschaft zwischen Frauen, welche in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stimmungsberechtigt sind und jenen andern, denen das integrale kantonale Stimmrecht abgeht. Der Besitz politischer Rechte ist Besitz politischer Freiheit. Sei es, dass die politischen Rechte aufgefassen werden als subjektive öffentliche Rechte oder als Organkompetenz mit starker Individualisierung.

Im Himmel wird Nachtwache gehalten

EL. St. Diese wunderbare, kurze Feststellung findet sich in dem neuerschienenen Roman von Paul Hoffmann: «Die Eherne Schlange». Sie wirkt irgendwie erschütternd in ihrer lapidaren Kürze und Einfachheit.

Ständige Nachtwachen hier auf der Erde setzen wir ein für Schwerkranken zu Hause und im Spital, in Kasernen, Zeughäusern, bei Brandgefahr und überall da, wo Gefahren und Vernichtung drohen, wo Leben und Gut geschützt werden soll vor Fährnissen aller Art, aber auch vor Bosheit und Schlechtigkeit. Der Mensch von heute verlässt häufig in der ständigen Geheißtheit seines Lebensrythmus, wie sehr, wie ununterbrochen er gefährdet ist. Weitgehend ist das gut so; denn sonst würden wir uns aus Angst um unsere wertvolle Haut ganz bestimmt zu unerträglichen Neuraesthetikern und «Hösen» auf jedem Lebensgebiet auswachsen.

Aber um die innere Ruhe, die nötige geistige Überlegenheit und die sichere Erkenntnis unserer Wertschätzung zu erwerben in allem guten und bösen Erleben, dazu braucht es ein sicheres Wissen, dass über all unserm Tun und Lassen, Schaffen und Raffen, Hetzen und Stürmen ein höherer Wille, eine Führung steht, die dafür sorgt, dass nichts zufällig ist — eine Wache, die nicht schläft noch schlummert und aus anderen Perspektiven als den menschlichen heraus Wache hält. — Nachtwache sagt der Dichter mit Recht, denn es ist vieles bei uns Menschen auch am hellsten Tag dunkel und finster. Nachtwache heisst nicht nur da zu sein, wenn etwas passiert; daher heisst beobachten, verhindern, eingreifen beim kleinsten Auftauchen einer Gefährdung — heisst überhaupt offenen Auges und mit wachen Sinnen leben — wo die anderen schlafen. Schlafen auch in dem Sinn, dass sie einfach gleichgültig, nachlässig sind, bequem und egoistisch allem gegenüber, was nicht ihr kleines, auch so wichtiges Ich, ihren engsten Kreis umfasst. Man will nicht sehen, wie viel Arbeit, materieller, aber vor allem geistiger und seelischer Art auf jeden einzelnen von uns wartet.

Dann aber geschieht manchmal etwas, das sogar uns Gleichgewichtstörli von Schweizern aufrüttelt und weckt; besonders wir Frauen haben das nötig, da ja unser Leben für die Mehrheit von uns in materiellen Aufgaben und Sorgen besteht — und wie wichtig sind sie, und wie vollständig beherrschen sie so viele von uns! Aber dann kann es doch geschehen, dass eine Nachricht aus der weiten Welt auch bei uns ins Schwarze trifft — oder sind nicht wir Frauen, oder doch die meisten von uns, entsetzt, empört über das neue Aufblitzen des Judentums draussen im «Reich»? Beim Ausbrechen einer solchen moralischen Epidemie verhält es sich wie bei jeder ansteckenden Krankheit — wenn man den ersten Anfängen, den ersten Infektionen keine ganz energische Abwehr entgegenstellt, können diese zur Epidemie, zur Katastrophe werden.

Die neuesten Ereignisse in Deutschland beweisen,

dass im Reiche Adenauers die alten Bazillen der Nationalsozialismus viel zu wenig kaltgestellt worden sind und vielen von ihnen sogar in einflussreichen Stellungen unverwehrt ein zu grosser politischer Einfluss möglich war, dessen Resultate nun heute sich in verhängnisvoller Art und Weise geltend machen. Was nützt uns heute die abweisende Stellung der Behörden, des Grossteils der Bevölkerung, wenn man, darum wissend, alle Anhänger Hitlers in verantwortungsvollen Stellungen gelassen hat, wo sie ihre Umgebung — und hauptsächlich die junge Generation infiziert? Dass die gutdenkenden Deutschen sich der ganzen Hitlerkatastrophe geschämt haben, ehrt sie, dass man aber weiterhin zu feige war, die junge Generation über die politische Katastrophe und ihre Folgen aufzuklären, das ist ein Vorwurf, den man den heutigen Führern und Eltern im Reich nicht ersparen kann. Jeder geistige Sauerreig wirkt im Verborgenen; aber da, wo man weiss, dass er von vorneherein verdonnert ist, sollte man nach den gemachten Erfahrungen den moralischen Mut gehabt haben, solche Elemente nicht in geistig verantwortungsvollen Stellungen zu placieren. Es gibt unheilbare Bazillen — auch auf politischem Gebiet, und es ist bezeichnend für die vornehmene Gesinnung solcher Kreise, dass sie sich nicht selber exponieren, sondern in einem Plus von moralischem Mangel an Verantwortungsgefühl eine irreführende Jugend ins Feld schicken, offenbar vergessend, dass auch die unreifen Früchte von ausgewachsenen Bäumen fallen und nicht von selber gewachsen sind, was die Allgemeinheit aber nicht versteht.

Wenn man heute Gelegenheit hat, sich über die ganze bewundernswerte Entwicklung, Arbeitsleistung und ganz besonders über die geistige Einstellung des neuen Israel Rechenschaft zu geben, so muss man sich ehrlich fragen, welche von unseren europäischen Nationen intelligenz- und leistungs-

mässig und ganz besonders in ihrer seelischen Haltung zu einer Leistung imstande wäre wie dies heute in Israel der Fall ist? — Verfolgt man diese fabelhafte Entwicklung, so drängt sich immer wieder der Verdacht auf, dass der ganze Hass, die ganze Abwehr gegen das Volk der Juden weitgehend dem Neid gegenüber der Tüchtigkeit dieses Volkes entspringt, das, allen Verfolgungen und Erschwerungen zum Trotz, auf sozusagen jedem Gebiet Hervorragendes geschaffen und geleistet hat. Die Weltgeschichte lehrt uns, dass konfessionelle Verschiedenheiten immer wieder zu Spannungen führen können, lehrt uns aber auch, dass Gott kleine Länder, kleine Nationen im Kreise der Grossen, unter seine spezielle Obhut, seine «himmlische Nachtwache» genommen hat. Wir Schweizer wissen solches wohl am besten! Deshalb sollten die als Kulturvölker geltenden Nationen, in denen immer wieder Rückfälle in den Judenthass vorkommen, sich darüber klar sein, dass weder ihre diesbezügliche Einstellung noch irgendeine Diskriminierung dieses Volkes dasselbe weder richtig umgedrückt noch auszurollen je imstande sein wird: Im Himmel wird Nachtwache gehalten.

So wertvoll es auch ist, die Eigenarten seiner eigenen Rasse, seiner Nation lebendig und fruchtbar zu gestalten, so verwerflich und — pardon! — primitiv ist es, aus einem meist übel angebrachten Hochmut und materiellen Interesse heraus Andersrassige, Andersgeartete kurzerhand als minderwertig zu qualifizieren und sie in einer Art und Weise zu behandeln, die nicht mit Christentum, sondern nur mit jener eingebildeten Kultur vereinbar ist, welche zu vertreten Elemente sich herausnehmen, die selten für ihr Land etwas bleibend Wertvolles geleistet haben. — So empfinden jedenfalls zahlreiche Schweizer Frauen jeder antisemitischen Einstellung gegenüber, was wir den hochasnigen Nazis — was wir aber vor allem aber auch erneut unseren israelitischen Landsleuten in aller Deutlichkeit sagen möchten; einer der ihrigen hat das schöne Wort geprägt: Im Himmel wird Nachtwache gehalten.

Wiederaufflammen des Antisemitismus

Mit den Hakenkreuz-Schmierereien vom Weihnachtstag 1959 und anschliessend wurde die Welt sozusagen über Nacht auf den immer noch schwelenden Antisemitismus in Deutschland aufmerksam, wo bei gleichzeitig befeuert sei, dass Hakenkreuze in den verschiedenen Erdteilen nicht die gleiche Bedeutung haben können wie die ominösen Zeichen in der Bundesrepublik. — Unwillkürlich legt man sich die Frage vor, wie es möglich ist, dass jene grausamen Symbole, die für die Niedermetzlung von sechs Millionen Juden mitverantwortlich waren, heute wiederum in ihrem schaurig teuflischen Glanze zu blitzen vermögen.

Man wende der Christlich-jüdischen Arbeitsgemeinschaft, Gruppe Zürich, daher ausserordentlich dankbar, dass sie kürzlich zu einem Vortrag «Wiederaufflammen des Antisemitismus» in die ETH einlud. Der Vorsitzende, Professor Karl Bader, stellte einleitend fest, dass damals, als man den Referenten des Abends, Dr. Egon S. Zeitlin, Dozent am Technion in Haifa, für dieses Referat gewann, die Ereignisse vom 24. Dezember 1959 noch nicht geschehen waren.

Dr. Zeitlin wies in seiner Einleitung darauf hin, dass das Thema «Antisemitismus» sowohl kompliziert als auch unangenehm sei. Dies dürfte uns nicht davon zurückschrecken lassen, uns mit dem Antisemitismus zu befassen, da er nicht nur eine Angelegenheit der Juden sei, sondern in seinen Auswirkungen, als unabdingbarer Bestandteil des Faschismus, Juden und Nichtjuden vor Sein oder Nichtsein stelle.

Nach den Küllner-Hakenkreuz-Bemalungen konnte man die verschiedensten Kommentare in der deutschen und in der Weltpresse lesen. Da gab es Stimmen, die von «Lausbubenstreichen» redeten und der Angelegenheit jegliche politische Bedeutung absprachen. Andere gaben zu, dass diesen Hakenkreuzen auch politische Aspekte innewohnen, waren aber der Ansicht, es handle sich nur um unbedeutende Einzelfälle. Eine dritte Gruppe von Kommentatoren gab «dem Osten» die Schuld, der es auf die Diskriminierung Westdeutschlands abgesehen habe. Dann wiederum konnte man vernehmen, dass diese Schmierereien nur deshalb geschehen konnten, weil noch an höchsten Regierungsstellen in der Bundesrepublik alte Nazis zu finden seien und die Jugend zu wenig über Hitler-Deutschland aufgeklärt worden sei. Keineswegs dürfte man aber jene Meinungen übersehen, die davor warnten, die neuesten Ereignisse auf die leichte Schulter zu nehmen, weil sie in diesen das Wiedererwachen des Neo-Faschismus erblickten.

Antisemitismus kann, nach Dr. Zeitlin, dadurch entstehen, dass eine jüdische Minorität leitende Funktionen ausübt oder dass überlieferte Ansichten aus der Vergangenheit und schlechte Beispiele benachbarter Völker dazu Anlass bieten. Für das heutige Westdeutschland könne nur der zweite Grund als Wurzel des Antisemitismus angesehen werden, denn, nach Ansicht des Referenten, dürften die Ressentiments im Zusammenhang mit der «Wiedergutmachung an Israel» (wie die gedankenlose Formulierung für die Geldzahlungen an den Staat Israel genannt wird), nur untergeordnete Bedeutung besitzen.

Dass es der Jugend an Kenntnis über die Geschichte in Deutschland von 1933 bis 1945 mangelte, haben Umfragen ganz eindeutig bewiesen. Schuld daran trage die Schule, aber auch die Elternschaft, die sich beläste, was diese Dinge betreffen, diesbezüglich in Schweigen hüllten.

Will man aber die Vorkommnisse in Westdeutschland im richtigen Licht betrachten, so dürften — neben der mangelnden Aufklärung der jungen Generation — folgende Faktoren nicht übersehen werden:

- 1) Hitler wurde durch die Alliierten und nicht durch die Deutschen selbst gestürzt.
- 2) Die gleichen gesellschaftlichen Mächte, die Hitler zur Macht verhalfen, stehen auch heute noch an ihren einstigen Posten.
- 3) Einer der Punkte von Hitlers Plänen galt der Bekämpfung des Bolschewismus. Durch die heutige Auseinandersetzung Ost-West empfindet der einfache Bürger, dass «der Führer» zu seiner Zeit das voraussah, was heute eingetroffen ist.
- 4) Ein zweiter und wichtiger Punkt von Hitlers Streben galt der Vertreibung der Juden. Dieses Ziel hat er erreicht, und Umfragen in Deutschland haben ergeben, dass 35 Prozent diesen Zustand begrüssen, 38 Prozent erklärten sich für die Juden und 27 Prozent hatten zu dieser Frage keine Meinung. (!)

Nach dem Referat, das mit der Bemerkung schloss, dass Worte allein im Kampfe gegen den Antisemitismus nicht genügen, es bedürfe der Taten, fügte sich eine Diskussion auf hohem Niveau an, die die Ansichten des Referenten zum Teil bestätigten, anderseits aber für eine grosse Wachsamkeit und Hellhörigkeit in Sachen Antisemitismus eintrat.

Nach einer herrlichen Stunde kehrte ich frohgemut zu meiner Schwester zurück, um die abzuholen, damit auch sie schon am ersten Tag unseres Bournemouth-Aufenthaltes dessen beglückende Schönheit kennenlernen. Beim Abendessen in Parkstone wurde mir ein belgisches Ehepaar vorgestellt, das ebenfalls den Ferienkurs an der «Spawa-School» nehmen wollte. Sein Französisch hatte einen flämischen Akzent, und ich kam mir alles eher als intelligent vor, wenn ich immer wieder «Please» oder «Still» platzen musste, da ich weder ein, noch ein englisches noch flämisch-französisches Frage schon auf den ersten Anlauf verstand.

Am Montagmorgen um 9 Uhr begann die Schule. Am ersten Schultag und sehr oft auch später konnte ich die Hinfahrt im Wagen der Belgier machen, mit denen ich mich bald in jeder Hinsicht verstand. Darüber war ich sehr froh, denn schon nach einer Woche streifte das Personal der interkontinentalen Busgesellschaft, und mein grüner Car fuhr volle acht Tage nicht mehr. Wie sehr mir da der belgische Privatwagen zugute kam, wird mir sofort verstanden, wenn ich erzähle, dass mein Schulweg zuerst 25 Minuten Busfahrt und dann noch 15 Minuten zu Fuss beanspruchte. Die «Spawa-School» liegt in einem prächtigen Park oberhalb des Stadtzentrums. Je nach dem im Anmeldeformular angegebenen Englischkenntnis wurde man in eine bestimmte Klasse eingeteilt und hatte da eine Probeweise zu bestehen. Zu unsern beidseitigen Erstaunen kam meine Schwester in die Klasse B, wie ich, und acht Tage später wurde ich in die Klasse C befördert. Es zeigte sich bald, dass ihre Göttergüter meine besseren Englischkenntnisse zu einem grossen Teil aufhob. Der Stundenplan war sehr abwechslungsreich. Doch verstand in den ersten Lektionen niemand viel von dem, was die akademisch gebildeten englischen Lehrer

Politisches und anderes

Der Aufstand in Algier

In Algier ist es am Sonntag zu blutigen Unruhen gekommen, als Tausende von französischen Soldaten die Rückkehr der entlassenen Generäle Jacques Massu und gegen die Politik de Gaulles über die Selbstbestimmung demonstrierten. Die Ordnungstruppen wurden angegriffen. Bei den Zusammenstössen kam es zu Schiessereien, die 25 Tote und 140 Verletzte forderten. Der französische Generaldelegierte, Delouvier, proklamierte den Belagerungszustand. Nach einem der Presse übergebenen Communiqué ist die französische Regierung entschlossen, an der von ihr gutgeheissenen Algerienpolitik General de Gaulles festzuhalten und dafür zu sorgen, dass die öffentliche Ordnung so rasch als möglich wieder hergestellt werde. Am Dienstag stattete Premierminister Debré einen Blitzbesuch in Algier ab, wo er in Anwesenheit von Armeechef Guillaumat mit Generalstabschefs und den Einheitskommandanten die Lage besprach. Die gespannte Lage dauert an. Die Manifestanten verschanzen sich hinter Barrikaden.

Adenauers Besuch in Rom

In Rom wurde ein Communiqué veröffentlicht über die in den letzten Tagen in der italienischen Hauptstadt geführten Besprechungen zwischen Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Segni. Die beiden Regierungschefs widmeten einen grossen Teil der Arbeitssitzungen der bevorstehenden Gipfelkonferenz und sind überzeugt, dass eine vollständige Einigung zwischen den westlichen Alliierten die Grundlagen für Besprechungen zwischen Ost und West bilden müsse.

Brüsseler Kongo-Konferenz

Im Kongress-Palast in Brüssel wurde die Konferenz eröffnet, die über die politische Zukunft von Belgisch-Kongo entscheiden soll. Die afrikanischen Delegierten und ihr Führer, Josef Kasavubu, wiederholten ihre Forderungen nach sofortiger Unabhängigkeit und nach Festsetzung des Zeitpunktes für die Parlamentswahlen.

Westlicher Abrüstungsvorbereitungen in Washington

Westliche Abrüstungssachverständige begannen am Montag in Washington mit den Vorbereitungsarbeiten für die ost-westlichen Abrüstungsverhandlungen, die am 15. März in Genf aufgenommen werden. Der Expertengruppe in Washington gehören Vertreter der Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Kanadas, Frankreichs und Italiens an.

Erharts Gespräche mit Nasser

Der westdeutsche Wirtschaftsminister Erhart führte am Montag eine erste Besprechung mit Präsident Nasser. Nach den Darstellungen aus unterrichteten Kreisen haben sich die beiden Politiker in erster Linie über die Möglichkeiten einer deutschen Beteiligung am wirtschaftlichen Aufbau der Vereinigten Arabischen Republik unterhalten.

Bischof Dibelius kündigt seinen Rücktritt an

Der evangelische Bischof von Berlin-Brandenburg, Dr. Otto Dibelius, kündigte vor der Provinzial-Synode seinen Rücktritt als Bischof von Berlin an. Er wies darauf hin, dass er im kommenden Jahr auch aus allen seinen kirchlichen Ämtern ausscheiden werde.

Die Bergwerkskatastrophe in Südafrika

Die Rettungsarbeiten im südafrikanischen Kohlenbergwerk Clydesdale, in dem am vergangenen Donnerstag 434 afrikanische und 6 weiße Bergleute durch einen Einsturz in einem rund 200 Meter unter der Erdoberfläche liegenden Stollen eingeschlossen wurden, mussten am Samstag eingestellt werden, nachdem sich ein weiterer Einsturz ereignet hat. Damit ist die Hoffnung auf die Bergung der Verschütteten aufgegeben worden.

Weibliche Pfarrer in Schweden

Nach einer dreitägigen Bischofskonferenz gab der schwedische Erzbischof Hildgren von der schwedischen lutherischen Landeskirche bekannt, in kommenden Pfingstferien werden die ersten drei weiblichen Pfarrer installiert werden. Ein Protest von 90 reformierten Geistlichen der Stockholmer Diözese gegen die Ernennung weiblicher Pfarrer wurde abgelehnt.

Edwin Fischer gestorben

In Zürich starb am Sonntagabend im Alter von 74 Jahren der bekannte Schweizer Konzertpianist und Dirigent Prof. Dr. h. c. Edwin Fischer.

Abgeschlossen Dienstag, 26. Januar 1960

Der an einer Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes der Berufs- und Geschäftsfrauen gehaltene Vortrag von

Dr. iur. Helene Thalmann-Antenen. Fürsprec in Bern

Ist die Schweizer Frau rechtlich schlechter gestellt als die Frauen anderer Staaten?

wird vom Schweizer Frauenblatt als Separatdruck, 24seitig, herausgegeben. Bestellungen sind zu richten an die Administration des «Schweizer Frauenblattes», Winterthur, Postfach 210, mittels untenstehendem Bestellzettel

Der Unterzeichnete bestellt

Exemplare Sonderdruck «Ist die Schweizer Frau rechtlich schlechter gestellt als die Frauen anderer Staaten?» von Dr. iur. Helene Thalmann-Antenen, Fürsprec in Bern, zum Preise von 80 Rp. per Exemplar + Porto.

Name und genaue Adresse der Bestellerin

Wenn man sich als 64jährige Schwerhörige nochmals auf die Schulbank setzt

Von E. Spahn-Gujer

(Fortsetzung)

Das erste, was ich nach dem Frühstück unternahm, war eine Fahrt zu meiner Schwester. Zu Fuss hätte ich sie erst nach zwei Stunden erreichen können, denn ich erfuhr nun, dass Parkstone nicht nur eine eigene Stadt sei, sondern auch zu einem andern «Kanton» gehöre als Bournemouth. Die Haltestelle der grünen, zweistöckigen Autobusse lag in der Nähe des Doktorhauses, in dem ich einquartiert war, und ich hatte bereits gehört, welche Nummern ich benützen müsse für die Fahrt nach Bournemouth; ferner, dass ich von der Endstation zum Square hinuntersteigen und dort einen gelben Stadtbuss nehmen müsse, um an die Talbot Hill Road, dem Quartier meiner Schwester, zu gelangen. Da ich bereits bei meiner Bahnfahrt nach Parkstone am vorigen Abend die grosse Freundlichkeit der Engländer und ihre Hilfsbereitschaft erfahren hatte, machte ich mich im Vertrauen darauf vernünftig und erwartungslos auf den Weg. Und tatsächlich: ein nettes Fräulein begleitete mich von Bournemouth-Bustation zum Square und zeigte mir dort die für mich in Betracht kommende Bushaltestelle; der Kondukteur sagte mir, wo ich aussteigen hatte, und dann war es wahrlich kein Kunststück mehr, meine Schwester zu finden. Sie hatte ein feudales Zimmer in einem Einfamilienhaus und war eben aufgestanden, denn ihre «land-lady» hatte ihr das Frühstück ins Bett gebracht. Natürlich war sie überrascht und erfreut, mich zu sehen. Die liebenswürdige Hausfrau hatte sie bereits zum Lunch eingeladen und lud auch

mich dazu ein, obwohl laut Abmachung mit der Schwester das Mittagessen auswärts eingenommen werden musste. Ich zog aber vor, eine Entdeckungsfahrt zu machen und gelangte teils zu Fuss, teils per Bus an das Ziel meiner Sehnsucht: den herrlichen Zentralpark und nach dessen Durchquerung zum weiten, wundervollen Strand. In einem Restaurant nahm ich ahnungslos noch schnell das Mittagessen ein, denn die späteren Erfahrungen lehrten mich, dass man, und ganz besonders an Sonntagen, die angenehmen Zeiten für Lunch und Abendessen nicht einhalten muss, weil die Restaurants nachher unerbittlich geschlossen werden.

Und jetzt genoss ich aus tiefstem Herzensgrund das majestätische Spiel der Wellen das Kommen und Gehen der grünen, mit weissem Schaum gekrönten Meereswellen. Ich war auch sehr dankbar, dass ich den ersten Anblick der See am weissen Bournemouth-Strand allein geniessen durfte. Wer schon in der Jugend einen Teil des Gehörs einbüsst, muss früh lernen, mit sich selber fürfüll zu nehmen. Aber dieses Auf-sich-selber-angewiesene Sein birgt auch köstliche Gefahren. Wir ermunterten uns gegenseitig und das Geschehene unvergesslich in uns aufzunehmen als manche Guthörende, die ihr Mittelstillschweigen ungehemmt entfalten können. Ihr unaufhörliches Gesprächsgeplätscher lässt sie nicht selten an den bewundernswürdigsten Naturschönheiten achtlos vorübergehen. Für alle Menschen, und für Schwerhörige ganz besonders, ist es ungemein wichtig, dass das Herz wach bleibt. Ein waches Herz braucht keine Hilfe. Es hat seinen Menschenbrüder nicht beachtet oder vergisst, auch wenn es die einsamen Stunden liebt. Gerade wenn wir uns Herz und Hände füllen lassen mit all dem Schönen und Guten, das unser himmlischer Vater immer wieder für uns bereithält, haben wir andern Menschen etwas zu geben.

sagen. Auf gut Glück antwortete ich auf die Frage, ob ich glücklich mit mir zufrieden sei. «Ja». Ich hätte das Missverständnis später gerne aufgeklärt, denn ich hatte gleich bemerkt, dass meine Antwort dem Professor wenig imponierte. Aber schliesslich war ich kein kleines Schulmädchen und hatte längst lernen müssen, ungünstige Eindrücke, die meine Umwelt durch Missverständnisse, begangene Fehler oder Tücke des Schicksals von mir bekommen musste, gegen mich zu nehmen, weil ja schliesslich nicht auf das ankam, was wir schienen, sondern auf das, was wir sind.

Diese Auffassung schlen einer meiner besten Klassenkameraden mit mir zu teilen. Er war ca. 15 Jahre jünger als ich und Direktor der Migros in einer grösseren Schweizer Stadt. Früh war er in die Welt hinaus gekommen und hatte sich in sehr schwierigen Situationen bewährt. Ausser deutsch sprach er französisch, italienisch und arabisch. Im Englischen hatte er erst einige Anfangskenntnisse. Diese wollte er in einem nur vierwöchigen, aber sehr intensiven Englischkurs an der Spawa-School erwerben. Beim täglichen Diktat schämte sich der bald fünfzigjährige Mann, der das Leben bereits gemaltet hat, nicht, zwanzig und mehr Fehler anzugeben, während junge und jüngste Mitschüler ihre Arbeit dem zur Korrektur an die Wandtafel geschriebenen Diktat so hübsch anpassten, dass sie mit ganz wenigen Fehlern brillierten, obwohl diese günstigen Resultate mit ihren übrigen Leistungen nicht ganz übereinstimmten. Diese täglichen Diktate pressten auch manchen Seufzer aus. Ich konnte ja nicht einfach schreiben, währenddem der Lehrer — und für das Diktat kam jeden Tag ein anderer — diktierte. Ich musste ihm dabei auf den Mund sehen. Hernach war ich genötigt, in aller Eile niederzuschreiben, was ich höchst unsicher verstanden hatte. Und mehr

Die Invalidenversicherung ist in Kraft getreten

Die Schweizerische Invalidenversicherung, ein Werk von hervorragendem volkswirtschaftlichem und sozialem Wert, ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Sie beruht auf dem allgemeinen Versicherungsprinzip und schliesst eine Lücke in der bisherigen schweizerischen Sozialversicherung. Es wird damit eine umfassende Deckung des besonderen Invaliditätsrisikos angestrebt. Die Invalidenversicherung gewährt u. a.:

1. geistig oder körperlich invaliden Kindern und Jugendlichen:

Anerkennung der Invalidität, der Geburtshilfe, Beiträge an die Kosten der Sonderschulung und an die Kosten für die Unterbringung bildungsunfähiger Minderjähriger, Beiträge an die zusätzlichen Kosten der erstmaligen beruflichen Ausbildung;

2. geistig oder körperlich invaliden Erwachsenen:

Massnahmen medizinischer und beruflicher Art für die Eingliederung ins Berufsleben, gegebenenfalls bei schwerer Invalidität Renten und Hilflosenentschädigungen.

Die bereits bestehenden öffentlichen und privaten Institutionen der Invalidenhilfe und -fürsorge werden dadurch keineswegs ausgeschaltet, im Gegenteil wird ihre weitere Tätigkeit und Mithilfe bei der Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) vorausgesetzt. Das Gesetz unterscheidet sich von den meisten ausländischen Regelungen insofern, als die durch das Gesetz gewährleisteten Ansprüche auf allen Anspruchsberechtigten zustehen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits invalid waren. Früher stand bei der Invalidenhilfe das Prinzip der Fürsorge im Sinne der Sicherung eines Existenzminimums im Vordergrund, während das IVG vorerst die Behebung des Schadens, nicht dessen Vergütung anstrebt, in dem Sinne, dass aus psychologischen und volkswirtschaftlichen Überlegungen versucht werden soll, den einzelnen nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, durch geeignete Beschäftigung selber für seinen Lebensunterhalt zu sorgen und damit von den Mittensehen und der Öffentlichkeit unabhängig zu werden. Das Gesetz gewährt daher in erster Linie Anspruch auf sogenannte Eingliederungsmassnahmen, denen sich die Versicherten zu unterziehen hat. Wenn eine Verwertung der verbliebenen Fähigkeiten nicht mehr möglich ist, werden Renten gewährt. Für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen können individuell abgestufte Tagelöhne gewährt werden, und in Fällen, wo ständig besondere Pflege und Wartung nötig

ist, kann bedürftigen Invaliden auch eine sogenannte Hilflosenentschädigung zugesprochen werden.

Als Invalidität im Sinne des Gesetzes gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Hervorzuheben ist die Gleichstellung von körperlicher und geistiger Schädigung und die Tatsache, dass es genügt, wenn die nicht schuldhaft herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich längere Zeit dauert. Die Versicherung hat für allfällige Schädigungen, die durch Eingliederungsmassnahmen verursacht werden, aufzukommen. Die Leistungen der Versicherung zur Eingliederung Invaliden ins Berufsleben bestehen in:

- a) medizinischen Massnahmen;
- b) Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung);
- c) Massnahmen für die Sonderschulung und für bildungsunfähige Minderjährige;
- d) der Abgabe von Hilfsmitteln;
- e) der Aussichtung von Tagelöhnen.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen erlischt spätestens mit der Entstehung des Anspruches auf eine AHV-Altersrente.

Die Tagelöhne- und Rentenleistungen lehnen sich grundsätzlich an die Regelung der Erwerbslosenordnung bzw. der AHV an. Die Bemessung der für die Rentengewährung massgeblichen Invalidität erfolgt erst nach Durchführung allfälliger zumutbarer Eingliederungsmassnahmen, wobei eine dann noch bestehende zwei Drittel- (oder höhere) Invalidität Anspruch auf die volle, eine halbe bis zwei Drittel-Invalidität Anspruch auf die halbe Invaliditätsrente gibt. In Härtefällen kann eine halbe Rente auch bei Invalidität von mindestens zwei Fünfteln ausgerichtet werden.

Versichert durch das IVG sind alle gemäss AHV-Gesetz obligatorisch oder freiwillig versicherten Personen sowie die vor dem Inkrafttreten des IVG bereits invalid gewordenen Personen. Die Beitragspflicht bestimmt sich ebenfalls nach den einschlägigen Bestimmungen der AHV. Die Beiträge betragen 10 Prozent der AHV-Beiträge und werden als Zuschläge zu diesen erhoben.

Für die Abklärung der Anspruchsberechtigung ist die Anmeldung auf amtlichem Formular notwendig.

Fünf Frauen im Geschworenengericht des Prozesses Jaccoud in Genf

Gewiss verfolgen wir die Gerichtsverhandlungen, die wir sind und hoffen, dass die Geschworenen, die den Wahrspruch fällen werden, vor einer denkbar schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe stehen. Wir wissen, dass es sich um einen Mord, begangen am 62-jährigen Mechaniker und Vertreter für landwirtschaftliche Maschinen, Charles Zumbach, Genf, sowie des verurteilten Mordes an seiner Ehefrau, Marie Zumbach, handelt. Angeklagter ist der seit sich bald 20 Monaten im Genfer Kantonsgefängnis in Haft befindliche Jurist und Grossrat Pierre Jaccoud, Vorstandsmitglied des Konservatoriums und des Orchestre de la Suisse Romande, und tonangebend in ähnlichen kulturellen Kreisen. Hauptzeugen ist die Freundin Jaccouds, Sekretärin bei Radio Genf, Linda Baud, aber auch die Frau Jaccouds, Mutter von drei Kindern, sowie die Witwe des Ermordeten, Frau Zumbach, wurden neben anderen Zeugen (es sind ihrer 115 als Belastungszeugen und 50 seitens der Verteidigung) zur Aussage aufgeboten. Die Anklageschrift umfasst beinahe 50 maschinengeschriebene Blätter, das Dossier des Prozesses an die 1000 Seiten. Es ist eine Prozessdauer von drei Wochen vorgesehen.

Während wir in der Weltwoche in einem Bericht «Gesellschaftskritik im Gerichtssaal» darüber, dass im Geschworenengericht unter den 12 Männern auch fünf Frauen sitzen, zuversichtlich und wohlwollende Worte wie die nachstehend abgedruckten lesen, hat sich in einem Leserbrief einer sonst als aufgeschlossen und fortschrittlich erwiesenen Zürcher Tageszeitung ein P.S. in einer Art und Weise zu dieser Tatsache geäußert, die wir als höchst taktlos empfinden, gegen die wir protestieren. Die «Weltwoche»:

Es sind die Geschworenen, welche das Urteil fällen werden. Haben auch sie eine vorgefasste Meinung? Sie legen den Eid ab, dass auszusprechen und nur die Wahrheit zu suchen. Aber es sind auch nur Menschen, werden sie es können? Fünf Frauen

sind unter dem Dutzend. Deren Pullover glänzen garb aus der Masse aus den dunklen Mänteln, es ist der einzige Lichtblick in der Doppelreihe auf den Geschworenentischen rechts neben dem Gerichtspräsidenten, dem einzigen berufsmässigen Richter in diesem Assisenhof. Man sieht es den Geschworenen an, sie erfüllen ihre Pflicht, die erst durch die öffentliche Wahl und dann durch zwei Auslosungen auf sie fiel, nicht gern. Es sind in den drei Wochen der Gerichtsverhandlungen einsame Menschen. Sie müssen sich der Neugierde ihrer Umgebung, sogar der Familienglieder erwehren, denn sie haben geschworen, mit niemandem über den Fall zu diskutieren als mit ihrem Gewissen. Inständig hat sie der Gerichtspräsident gebeten, auf ihre Gesundheit Rücksicht zu nehmen, nicht skifahren zu gehen, um kein Bein zu streichen, denn es geht nur zwei Ersatzrichter. Aber diese körperliche Disziplin ist zweitrangig. Ihr Geist muss klar sein, über 22 Zeugen aussagen dürfen ihn nicht verwirren. Ebensovien die Versuche der Verteidigung, Verwirrung zu stiften. Der Pariser Anwalt Floriot hat bisher in Genf nicht überzeugt. Man kann ihm vorwerfen, dass er nicht ehrlich kämpft. Mit seiner oratorischen Gabe und der in Hunderten von Gerichtsverhandlungen geliebten Schlagfertigkeit vertritt er die einfachen Leute, welche als Zeugen vor den Geschworenen den Schwur ablegten, die Wahrheit zu sagen. Er macht sie unsicher, selbst in dem, was sie in ihrem tiefsten Innern als wahr empfinden. Wie man die Unsicherheit aus dem Hörsaal stellt, stellt er womöglich eine verlässliche Frage, und «völlig» der Zeuge ist als unzuverlässig gestempelt.

Der Leser P.S. in seinem Brief an eine Zürcher Tageszeitung:

Ein Mann zu den Geschworenen-Frauen

Nur in einzelnen Tageszeitungen wurde im «Sensationsprozess Jaccoud» in Genf die Geschworenensatzung bekanntgegeben — offenbar aus wohlüberlegten Gründen. Fünf Frauen und sieben Männer drücken also in Genf die Geschworenenbank — Ob dies in der Westschweiz Usus ist, entzieht sich meinem Wissen. Dass die Anklage dieses «Manöver» tolerierte, ist mir unverständlich. Ich habe es in der «Tat» vermisst, dass nicht am ersten Tage auf diese interessante Geschworenensatzung hingewiesen wurde; von den freinsinnigen Blättern konnte man es begreifen.

Es muss diesen Frauenjäger und Ehebrecher

Jaccoud, der seiner Frau und den eigenen Kindern acht sorgenvolle Jahre bereitet hat, sicher bis ins Innerste begehrt, dass er sich von fünf Vertreterinnen des gefühlbetonten Geschlechts überwacht und eventuell beschützt und geschützt fühlt. Offenbar hat man auch Rücksicht genommen auf die selbst verschuldet angeschlagene Gesundheit der Angeklagten, so dass im Falle eines unvorhergesehenen Zusammenbruchs genügend Frauen aus dem Rotkreuzkanton von der Geschworenentbank zur liebevollen Pflege zur Verfügung stehen.

Das muss man den Welschen zugestehen: Sie sind über alle Massen galant, zuvorkommend und rücksichtsvoll selbst solchen Angeklagten gegenüber. Sensationell, gewiss, ist dieser Prozess auch durch die Herbeiziehung von fünf Frauen. Ein Novum, das wir in der deutschen Schweiz noch nicht kennen. Meine Ansicht ist es: Zu diesem Prozess und zu diesen Personen hätten zwölf wachsame Bauern gehört, denen ein objektives Urteil sicher eher zuzumuten gewesen wäre als den mit fraulichen Gefühlen belasteten Genfer Damen.

P.S. (Zürich) Gestatte man uns die Bemerkung, dass auch unter 12 «gefühlbetonten Bauern» der eine oder andere sehr «gefühlbetont» reagieren könnte, wissen wir doch von manchem schwerem Drama in bäuerlichen Kreisen, dessen Ursache in Neid, Hass und Eifersucht zu suchen war. Und — sind es denn beispielsweise bei den bedauernswerten Gestalten des jetzigen Dramas allein nur die Frauen, die «gefühlbetont» reagiert und geschäftelt haben? «Gefühlbetontes Geschlecht» eine von verwirrtem Begriffe zeugende Bezeichnung! Gefühle haben wir alle, und wir sind aber in dieser Hinsicht so sehr voneinander verschieden, dass zum Beispiel ein Mann sich gefühlsmässig unendlich viel stärker beeindruckt und beeinflussen lassen kann als möglicherweise eine Frau. Wie mancher «gefühlsmässig» nicht erwachsene, nicht gereifte und gefestigte Sohn einer vielleicht gar nicht so gefühlsmässig, aber darum um so vernünftigeren, ihre Macht ausübenden Mutter hat sich nicht zur Heirat mit der geliebten Frau durchringen können! Umgekehrt — wie manche von Schicksalsschlägen schwer getroffene Frau — vielfach Mutter mehrerer Kinder.

Wenn wir Frauen in der kalten Jahreszeit jeweils unsere «Helanca»-Kräuselnstrümpfe überziehen und uns freuen, damit nicht nur einen feinen, sondern gleichzeitig wärmenden Strumpf zu besitzen, denken wir wohl kaum daran, welche grosse Forschungsarbeit und Entwicklungszeit zwischen den Anfängen der Fabrikation und der heutigen Perfektion des Materials liegen. Einen Begriff davon erhielt letztlich eine kleinere Schar von Schweizer Journalisten, welche auf Einladung der Firma Heberlein & Co. AG, in Wattwil, Gelegenheit hatten, sich über den ganzen Werdegang von «Helanca» durch Besichtigung der Fabrikationsräume wie durch Referate und Film orientieren zu lassen. Die ersten Versuche, den vollsynthetischen Fasern verbesserte textile Eigenschaften zu verleihen, fielen in die Kriegsjahre, aber erst später setzte die Firma Heberlein ihre grossen Forschungsarbeiten weiter, die dann auch zu dem durchschlagenden Erfolg führten, wie man ihn in den letzten Jahren erlebt hat und der «Helanca» in der ganzen Welt bekannt gemacht hat.

Um «Helanca»-Garn zu erhalten, wird ein Nylonfaden in verschiedenen Richtungen gedreht und einem Hitzeprozess unterzogen, und schliesslich entsteht das elastische, wärmerregulierende und schmutzabstossende Kräuselnstrumpf, das zur weiteren Verarbeitung von Strümpfen, Socken und gewirkten Stoffen in den Handel kommt. Die Erforschung und Entwicklung zu diesem höchstqualifizierten Kräuselnstrumpf lag in den Händen eines Stabes von Chemikern und Feinleuten, welche in den verschiedenen Laboratorien des Unternehmens arbeiteten, wo auch die steten Qualitätsprüfungen und Kontrollen des von der Firma Heberlein produzierten Garnes vor sich gehen. Die Zahl der Lizenznehmer ist in den letzten Jahren stark angestiegen, was die Bedeutung dieses Kräuselnstrumpfs erkennen lässt. So sind es heute in Europa bereits 47 Lizenznehmer, welche von Technikern der Firma Heberlein periodisch besucht und beraten werden; ebenso steht dieser wertvolle technische Dienst den Wirkern und Webern zur Verfügung. Um auch eine Sicherheit für die Qualität der Fertigwaren zu bieten, hat Heberlein Qualitätsvorschriften für Fertigwaren erlassen, nach welchen die Schutzmarke «Helanca» nur verwendet werden darf, bei Einhaltung der Vorschriften, was für den Verbraucher eine wesentliche Garantie bietet.

Aus den Referaten der Herren Bernauer und Tschudy erfuhr man allerlei Interessantes und Wissenswertes über den Werdegang von «Helanca» und die Anwendung, wie über die Werbung für dieses hochbedeutende Material, das seine Geburtsstätte in den Establishments Heberlein Co., Wattwil, hat und von dort aus seinen Weg in die ganze Welt unternahm.

Nachdem Dr. Georges Heberlein die Gesellschaft begrüsst hatte, konnte man noch einer Modeschau

Im Weltflüchtlingsjahr

Die Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz, Bern, die mit Sorgfalt und Umsicht von Margarete Reinhard hervorgebracht und redigiert wird, hat ihre beindruckende Januar-Nummer wieder in den Dienst grossangelegter Flüchtlingshilfe gestellt. Aus der Feder der Redaktorin stammt ein Bericht «Von Cabañana bis zur Sahara», mit einem Holzschnitt von Ignaz Epper, Ascona, Zeichnungen von Margarete Lipps, Zürich, und photographischen Aufnahmen von Dr. Beatrice Steinmann, Bern, versehen, der uns über viele Seiten hin über den Kampf gegen Not und Elend orientiert und in der Februar-Nummer fortgesetzt werden soll. So würden wir gut daran tun, uns diese wichtigen Nummern, die durch das Schweizerische Rote Kreuz, Taubenstrasse 8, Bern, bezogen werden können, zu sichern. Dr. Hans Haug berichtet in derselben Nummer über «Die Liga der Rotkreuzgesellschaften», d. h. die 25. Session des Gouverneursrates in Athen, und ebenfalls lesen wir einen erschütternden Tatsachenbericht «Maroko von schwerstem Unglück betroffen».

der — musste ihre Gefühlbetontheit in die harten Schranken eines manchmal kaum zu bemessenden Lebens der Verdienner, Ernährerinnen und Erzieher in einer Person zurückdrängen. Vielleicht ist in Genf Geschworenengericht unter den fünf Frauen, die verschiedenen Berufen angehören, auch eine solche Mutter. — Unsere Gedanken sind mit diesen in einem schweren Amt stehenden Frauen. Wir wünschen ihnen Kraft für den durch ihre Mitsprache richtig zu füllenden Entscheid. Wir vertrauen ihnen, wir vertrauen auch den Männern auf der Geschworenentbank, ja wir sind sicher, dass sie uneingeschränkt das tun werden, was auf Ehre ihr Gewissen ihnen vorschreibt.

Der Siegeszug von «Helanca»

beilohnen, welche unter der Devise «Helanca» modische und praktische Kleidungsstücke zeigte. Es waren nicht nur die ausgezeichnet stützenden Bü und Apreski-Dresses, welche die spezielle Eigenschaft des dehnbaren Materials hervorhoben, sondern ebenso die anspruchsvollen Camping- und Hausanzüge, wie die gut geschnittenen Badeanzüge. Dann sah man Kleider, unil und in farbenfrohen Dessins und sogar weisse, duftig bestickte Sommer- und Abendkleider.

Veranstaltungen

SCHWEIZERISCHER VERBAND
DER AKADEMIKERINNEN, SEKTION ZÜRICH

Einladung zu einem

Diskussionsabend

mit den Studentinnen der Universität und ETH
auf Mittwoch, den 3. Februar 1980, 19 Uhr,
im Lokale des Lyceums, Rämistrasse 26, Zürich

Thema:

«Was mache ich mit meinem Studium?»

Einleitende Referate von Frau Prof. Dr. phil. H. M. Ernst-Schwarzenbach und Fräulein Dr. iur. V. Lüd.
19 Uhr: Kleiner Imbiss
20 Uhr: Beginn der Aussprache

SCHWEIZ. LYCEUM-CLUBGRUPPE BERN
Theaterplatz 7, II. Stock

Veranstaltungen im Monat Februar 1980

Freitag, 5. Februar, 16.30 Uhr: Vortrag von Universitätsprofessor L. Dégoumois: «Décadence et grandeur de la Dame aux camélias». Eintritt für Nichtmitglieder Fr. 1.15.

Freitag, 12. Februar, 16.30 Uhr: Vortrag von Frau Dr. Lili Oesch: «Bettina von Arnim in ihren Briefen». Eintritt für Nichtmitglieder Fr. 1.15.

Samstag, 13. Februar, 17.15 Uhr: Literarische Stunde am Kaminfeuer. Es liest Paul Grass, Bildhauer und Schriftsteller, Zürich. Eintritt frei.

Freitag, 19. Februar, 15 Uhr: Vortrag in italienischer Sprache von Frau Pedotti-Musso: «Francesco Antonio Bustelli, modellatore ticinese a Nymphenburg».

16.30 Uhr spricht Fräulein Käthi Holzer, Beschäftigungstherapeutin am Inselspital, über ihre Arbeit. Eintritt für Nichtmitglieder Fr. 1.15.

Freitag, 26. Februar, 16.30 Uhr: Kammermusik-Konzert. Rodovan Larkovic, Violine, Heinz Wäldli, Klavier; Ginter Liebau, Cello. Eintritt für Nichtmitglieder Fr. 2.30.

Radioausendungen

vom 31. Januar bis 6. Februar 1980

Montag, 1. Februar, 14 Uhr: Notizen und proben. Wir basteln — Iss Honig, mein Sohn! — Das Rezept des Zuckerbäckers — Allerlei Interessantes. — Dienstag, 14 Uhr: Gegen Geburtstage. Annette Kolb: Be schwerdebuch. Trotzdem: Annette Kolb zum 75. Geburtstag. Mittwoch, 14 Uhr: In leitender Stellung. Frauen geben Auskunft über ihren Beruf. — Donnerstag, 14 Uhr: Zwischen Kinderstube und Sprechzimmer. — Freitag, 14 Uhr: 1. Die Mitarbeit der Frau in Schöpfung (Gertrud Dros-Rüegg). 2. Februar-Neuigkeiten.

Aus dem Fernsehprogramm

Samstag, 30. Januar, 20 Uhr: Das Wort zum Sonntag spricht für die christkatholische Kirche Viktor Petz, Amiet, Zürich.

Sonntag, 31. Januar, 18.10—18.30 Uhr: Von Woche zu Woche. Unsere politische Diskussion.

Donnerstag, 4. Februar, 20.30 Uhr: Brücke ins Heute. UNO-Film über die technische Hilfe bei den Indianern der Anden.

Redaktion:

Frau B. Wehrli-Knobel, Birmsendorferstrasse 46
Zürich 55. Tel. (051) 35 30 65
wenn keine Antwort (051) 28 81 81

Verlag:

Genossenschaft «Schweizer Frauenblatt», Präsidentin Dr. Olga Stämpfli, Gönhardhof, Aarau

Geschenkabonnement des Schweizer Frauenblattes

zum Vorzugspreis von 12.50

das Jahresabonnement

gewähren wir nur unseren Abonnentinnen.

Benützen auch Sie den untenstehenden Bestellzettel jedoch nur für neue, also nicht bisherige Geschenkabonnements!

Unterzeichnete bestellt bei der Administration des Schweizer Frauenblattes, Winterthur (Postcheck-Konto VIII b 58), ein

Geschenk-Jahresabonnement
des Schweizer Frauenblattes

ab _____ bis _____
an Frau/Frl. _____

Unterschrift und Adresse des Bestellers

Hill's
«Vegi»
Seit 60 Jahren ein Begriff
«Indische Spezialitäten»
Vegetarisches Restaurant
Tea-room Zürich
Sihlstrasse 26/28

Ihren täglichen Kaffee
melita-filtern heißt:
weniger Kaffeepulver
brauchen und für
immer einen guten,
sattfreien Kaffee
trinken! Rasch
trinken! Sie
müssen sich ein
Melita-Filter
bezahlen.
Hygienisch — in
Kanne und Tasse
nie mehr Salz!

ZU VERKAUFEN

10teilige

Kupfer-Kasserollen-Garnitur

sehr gut erhalten,
schwere Stücke. Für
Frau, welche Freude
an schönem Küchens-
schmuck hat, seltene
Gelegenheit. Alles
Kupfer gewinnt im-
mer an Wert.
Anfragen bitte an
Postfach 58, Ober-
winterthur.

Ein schweizerischer
Familienroman

Betty Knobel:
«Zwischen
den Welten»

Preis Fr. 7.50

Zu bestellen in allen Buch-
handlungen und beim Ver-
lag «SCHWEIZER FRAUEN-
BLATT», Technikstrasse
85, Winterthur, Tel. (052)
2 22 52.

Geschenke mit bleibendem Wert

C. GROB
Haushaltsgeschäft, Tel. 23 30 06
ZÜRICH 1, Strehlgasse 21

Bestecke
Kaffee- und
Tee-Services
Back-
Apparate
Backformen
Pfannen
Dampf-
kochtöpfe

In rostfreiem Stahl,
Kupfer, Messing,
Email, Aluminium

finden Sie in vielseitiger Auswahl preiswert bei

WENN IHNEN

unser Blatt gefällt, melden Sie uns laufend
Namen und Adresse von Frauen, denen
wir das «Schweizer Frauenblatt» zur Ansicht
senden können. Sie helfen damit, das Blatt
in weitere Kreise zu tragen.
Administration «Schweizer Frauenblatt»
Winterthur